

BVGer D-3237/2025 vom 8. Oktober 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3237_2025_d20191008

FR: TAF D-3237/2025 du 8 octobre 2019

IT: TAF D-3237/2025 del 8 ottobre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 8. Oktober 2019

Erwägungen

E. 1.1

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-901/2025 vom 30. April 2025 das Urteil D-5870/2019 vom 2. Juni 2021 aufgehoben hat, ist das (ordentliche) Beschwerdeverfahren – unter der vorliegenden neuen Geschäftsnummer D-3237/2025 – wiederaufgenommen worden. Über die Beschwerde ist neu zu entscheiden (vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch hier – endgültig; eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor

D-3237/2025 Seite 6 (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5). Entsprechend können mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens gerügt werden sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des

rechtserheblichen Sach- verhalts. Soweit das Ausländerrecht anzuwenden ist, kann zudem die Un- angemessenheit gerügt werden.

E. 3.1

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art.12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Be- hörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwen- digen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzu- klären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der Untersuchungs- pflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Un- richtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände be- rücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI/BUNDI, Verwaltungsver- fahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 4. Aufl. 2025, N. 1043).

D-3237/2025 Seite 7

E. 3.2

Der EGMR hält im vorgenannten (rechtskräftigen) Urteil M.I. gegen die Schweiz fest, dass er sich nicht grundsätzlich gegen Rückschaffungen ho- mosexueller Personen in Staaten, in denen die Homosexualität nicht ak- zeptiert oder gar verfolgt werde, wende (entscheidend sei das «real risk»; vgl. insbesondere Erwägung 51) und er in der vorliegenden Sache nicht von der Feststellung der schweizerischen Behörden abweiche, wonach die Verfolgung des Beschwerdeführers durch seine Familie unglaublich sei (vgl. insbesondere Erwägung 53). Die sexuelle Orientierung des Be- schwerdeführers könne aber, unabhängig davon, ob sie den iranischen Be- hörden, Familienangehörigen oder der Bevölkerung derzeit bekannt sei oder nicht, später entdeckt werden. Der Gerichtshof könne folglich der Ein- schätzung der schweizerischen Behörden nicht folgen, dass es unwahr- scheinlich sei, dass die iranischen Behörden oder die Bevölkerung von der sexuellen Orientierung des Beschwerdeführers erfahren würden (vgl. ins- besondere Erwägung 50). Vor dem Hintergrund, dass Berichte – neben der Verfolgung durch den Staat und eigenmächtig handelnde Staatsangestellte («rogue officials») – auch auf eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ausserhalb der Familie hinweisen würden, stelle sich die Frage, ob der ira- nische Staat willens und fähig sei, den Beschwerdeführer vor Übergriffen durch solche Akteure zu schützen. Da die schweizerischen Behörden da- von ausgegangen seien, dass die Homosexualität des Beschwerdeführers nicht öffentlich bekannt werde, hätten sie unterlassen, diesen Aspekt ab- zuklären (vgl. insbesondere Erwägung 55). Internationale Quellen würden im Übrigen darauf hinweisen, dass die iranischen Behörden in solchen Fäl- len nicht schutzwilling seien und von einer betroffenen Person nicht erwartet werden könne, dass sie angesichts der anhaltenden Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen im Iran Schutz bei den Behörden su- che (vgl. insbesondere Erwägung 56). Folglich hätten die nationalen Ge- richte das Risiko des Beschwerdeführers, als homosexueller Mann im Iran misshandelt zu werden, oder die Frage, ob staatlicher Schutz vor Miss- handlung durch nichtstaatliche Akteure verfügbar sei, nicht ausreichend geprüft. Dementsprechend würde die Rückschiebung des Beschwerdefüh- rers in den Iran ohne eine erneute Prüfung dieser Fragen zu einer Verlet- zung von Art. 3 EMRK führen (vgl. insbesondere Erwägung 57).

E. 3.3

Nach dem Gesagten erkennt der EGMR, dass die Schweizer Behörden die Gefährdungslage des Beschwerdeführers im Iran nicht hinreichend abgeklärt haben. Ist dem so, haben die Schweizer Behörden – und damit auch das SEM – den Untersuchungsgrundsatz verletzt (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) und ist der Sachverhalt in der angefochtenen Verfügung – vor dem Hintergrund, dass dem Beschwerdeführer ernsthafte

D-3237/2025 Seite 8 Nachteile drohen könnten, die sowohl die Flüchtlingseigenschaft als auch den Wegweisungsvollzug betreffen könnten – hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft, der Gewährung von Asyl und der Wegweisung wie auch hinsichtlich deren Vollzugs zum aktuellen Zeitpunkt nicht vollständig erstellt.

E. 3.4

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in solchen Fällen in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5 m.w.H.).

E. 3.5

Im vorliegenden Fall erscheint es nicht angezeigt, die fehlende Entscheidungsreife durch die Beschwerdeinstanz herzustellen. Die voraussichtlich erforderlichen Abklärungen – vordergründig zum Länderhintergrund – übersteigen bezüglich Umfang und Dauer den für das Gericht vertretbaren Aufwand. Zudem ist es nicht die Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts, entsprechende Abklärungen und eine entsprechende Prüfung erstmals im Instanzenzug – und in Asylsachen als einzige Beschwerdeinstanz – anstelle der zuständigen Fachbehörde zu tätigen. Insgesamt erscheint es als sinnvoll, die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts und zur erneuten Beurteilung im Sinne des Urteils des EGMR (vgl. zusammenfassend oben E. 3.2) an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung beantragt wird. Die angefochtene Verfügung des SEM vom 8. Oktober 2019 ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts und zur erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Im früheren Beschwerdeverfahren D-5870/2019 wurden keine Verfahrenskosten erhoben und dem Beschwerdeführer sind keine Parteikosten

D-3237/2025 Seite 9 erwachsen, weshalb sich weitere Ausführungen zu den Kosten und einer allfälligen Parteientschädigung hinsichtlich dieses Verfahrens erübrigen.

E. 5.3

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Nachdem dem Beschwerdeführer mit der Parteientschädigung im Revisionsverfahren D-901/2025 bereits sämtliche anwaltlichen Bemühungen gemäss der Kostennote vom 12. Februar 2025 zugesprochen wurden, ist nur noch der weitere Aufwand im vorliegenden Verfahren zu entschädigen. Für diese Aufwendungen liegt keine Kostennote vor, auf die Nachforderung einer solchen kann aber verzichtet werden (Art. 14 Abs. 2 VGKE), da der Aufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren gemäss Art. 9-13 VGKE ist die Parteientschädigung anhand der Akten auf Fr. 250.– festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch die Vorinstanz zu entrichten.

E. 5.4

Das Gesuch um amtliche Rechtsverbeiständung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

D-3237/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.